

## Bestellformular für Hosted Microsoft Dynamics CRM 4.0

zwischen EveryWare AG, Zurlindenstrasse 52a, CH-8003 Zürich und

A: Kunden-/Auftraggeberinformationen		
Firma:		
Strasse/Nummer:	Tel:	Fax:
PLZ:	Ort:	
Kontaktperson (Administration):	E-Mail:	
	Mobile:	
Kontaktperson (Technik):	E-Mail:	
	Mobile:	

- B: Leistungsbeschreibung Hosted CRM Dynamics 4.0**
- Hosted CRM Service im Rahmen Microsoft Messaging und Collaboration Plattform mit max. 500 MB Diskspace pro Benutzer; sicherer Zugriff über SSL auf Url <https://kundenname.dynamics-zone.ch>.
  - Betrieb der Hosting-Plattform in Hochsicherheits-DataCenter mit der notwendigen Server-, Security-, Netzwerk-, Monitoring-, Backup-, und Provisionierungs-Infrastruktur, welche notwendig ist für den Betrieb der Lösung.
  - Bereitstellung der CRM Server Software: Installation, Integration und Betrieb aller Server Software, welche für eine voll funktionsfähige CRM-Umgebung notwendig ist. Dies umfasst Software wie Windows 2003, Active Directory, Microsoft Dynamics CRM, SQL Server Standard, SQL Reporting Server.
  - Bereitstellung der CRM Client Software: Bereitstellung der Client Software CRM Dynamics 4.0 inkl (add-in für Outlook und CRM Offline-Client).
  - Lizenzierung: Die EveryWare stellt die notwendigen Microsoft Dynamics CRM-Lizenzen sowie alle übrigen server-seitigen Lizenzen für ein voll funktionsfähige CRM-Umgebung zur Verfügung.
  - Sicherer Zugriff (https) über Webbrowser oder Outlook CRM-Plugin, dedizierte Datenbank
  - Server-Management, Monitoring und Maintenance durch erfahrene Systemengineers
  - 24 x 7 Monitoring
  - Tägliches Backup der Daten, Retention Periode: 1 Monat.
  - Aufbewahrung der Backup-Tapes in feuersicherem Tresor
  - Garantierte Verfügbarkeit von 99,5% (Laufzeit 6 Monate). Pro Woche wird ein Wartungsfenster definiert, welches zwischen 2200 und 0600 liegt.
  - 2nd Level Support während den Bürozeiten inkl.

**C: Produktbestellung Hosted CRM Dynamics 4.0 (ab 5 Benutzer)**

Anzahl	Benutzer-Kategorie	Einmalig pro Benutzer	Monatlich pro Benutzer	
			Listenpreis:	Promo-Preis:
	5 – 10	150.00	<del>98.00</del>	Promo-Preis: 79.00
	11 – 25	140.00	<del>88.00</del>	Promo-Preis: 79.00
	26 – 50	130.00	<del>82.00</del>	Promo-Preis: 79.00
	ab 51	120.00	Listenpreis: 79.00	
<b>Total</b>				

**D: Option: Schulung-, Einführungs- und Applikations-Support** mit zertifiziertem CRM Integrationspartner (z.B. Analyse der Geschäftsprozesse, Parametrierung der CRM Applikation, Datenimporte, CRM Client-Installation, Basisschulung, etc.)

Anzahl	Beschreibung	Einmalig CHF
	½ Tag Schulung-, Einführungs- und Applikations-Support	800.00
	1 Tag Schulung-, Einführungs- und Applikations-Support	1'500.00
	2 Tage Schulung-, Einführungs- und Applikations-Support	2'800.00
<b>Total</b>		

**E: Zahlungsmodus**

- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

**F: Vertragsbestimmungen**

**Promotionspreise:** Gültigkeit nur für Hosting-Verträge, welche im Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden. Bei Kunden, welche einen Hosting-Vertrag mit Promotionspreisen unterzeichnen, gelten die Promotionspreise auch nach dem 31. Dezember 2009. Auf den Promotionspreisen werden keine weiteren Rabatte gewährt.

**Zahlungskonditionen:** Alle Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt (7.6%). Die Verrechnung erfolgt im voraus und ist jeweils innert 20 Tagen zu begleichen.

**Vertragsdauer / Kündigungsfrist:** Der Vertrag unterliegt einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten und kann erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form bei der EveryWare AG, Zurlindenstrasse 52a, 8003 Zürich 6 Monate vor Vertragsende einzutreffen. Die Mindestvertragsdauer beginnt ab der Inbetriebnahme des Service, jedoch spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EveryWare AG, v1.6.2

**G: Unterschriften**

Der Kunden erklärt, dass er die Vertragsbestimmungen akzeptiert und bestätigt diese mit seiner Unterschrift.

Kunde	EveryWare
Ort / Datum:	Ort / Datum:
Unterschrift:	Unterschrift :
Unterschrift:	Unterschrift :

**Anhang A: Liste der Benutzerkonten**

<b>Benutzer-Informationen (Mindestbestellmenge: 5 Userkonten)</b>				
<b>#</b>	<b>Vorname</b>	<b>Nachname</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Mailadresse</b>
	Peter	Meier	Verkauf	peter.meier@test.ch
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

Welchem der oben aufgeführten Userkonto sollen die Administrationsrechte zugeteilt werden? # \_\_\_\_\_

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der EveryWare AG, v1.6.2

### Anwendungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind das Angebot und die Dienstleistungen von EveryWare im Bereich Web-Hosting, Housing und Internetaccess. Als Kunden von EveryWare-Dienstleistungen gelten juristische und natürliche Personen, welche von EveryWare im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages Dienstleistungen beziehen.

1.2 Der Dienstleistungsvertrag mit dem Kunden kommt zustande, wenn EveryWare den Antrag des Kunden auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages bestätigt hat. EveryWare legt den Beginn der Dienstleistungsnutzung in Absprache mit dem Kunden fest. Mit der Nutzung der Dienstleistung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen von EveryWare einschliesslich weitere Vertragsbestandteile (insbesondere Verhaltensregeln und Preisliste).

### Leistungen und Rechte von EveryWare

2.1 EveryWare bietet die Dienstleistung Web-Hosting und Hosting zu den Bedingungen gemäss Leistungsbeschreibung an.

2.2 EveryWare kann die Dienstleistung aus sachlichen Gründen nach Absprache mit dem Kunden anpassen.

2.3 EveryWare informiert den Kunden, soweit möglich, rechtzeitig über Betriebsunterbrüche, die zwecks Behebung von Störungen, Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien usw. notwendig sind. EveryWare bemüht sich, Unterbrechungen kurz zu halten und sie in die verkehrsarme Zeit zu legen.

2.4 Wird EveryWare von einer zuständigen Behörde die rechtswidrige Nutzung der Dienstleistung angezeigt, ist eine solche Nutzung offensichtlich oder besteht ein erheblicher Verdacht auf eine solche Nutzung, insbesondere aufgrund des Hinweises eines Dritten, so kann EveryWare den Kunden zur vertragsgemässen Nutzung anhalten, die Dienstleistung unterbrechen bis die rechtswidrige Nutzung behoben ist. EveryWare kann die gleichen Massnahmen treffen, wenn der Kunde Vertragsbestimmungen missachtet.

2.5 Der Kunde trägt die Kosten für das Eingrenzen und Beheben von Störungen durch EveryWare, wenn der Kunde die Untersuchung verlangt hat oder die Ursache der Störung auf Mängel oder Fehler in der Handhabung der vom Kunden benützten Ausrüstungen zurückzuführen ist. EveryWare übernimmt keine Kosten für Support durch Dritte.

2.6 Auf Wunsch und auf Rechnung des Kunden registriert EveryWare einen oder mehrere Internet-Domain-Namen. Dabei kommen die jeweils gültigen Vertragsbestimmungen der Registerstelle zur Anwendung.

2.7 EveryWare kann zwecks Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beiziehen, sofern dadurch die Interessen des Kunden in keiner Weise tangiert werden und sofern ein solcher Bezug in keiner Weise einen Vertragsbruch darstellt bzw. daraus ein solcher resultieren könnte.

### Verantwortung und Pflichten des Kunden

3.1 Zum Bezug von EveryWare - Dienstleistungen ist nur der im Antragsformular erwähnte Teilnehmer berechtigt. Das Zugänglichmachen der EveryWare - Dienstleistungen an Dritte ist nur mit dem vorgängig erteilten schriftlichen Einverständnis von EveryWare zulässig.

3.2 Der Kunde ist für die Informationen (Sprache, Bilder, Klänge, Computerprogramme, Datenbanken, Audio-/Video-Files usw.) verantwortlich, die er und die mit ihm kommunizierenden Dritten mit seinem Einverständnis durch EveryWare übermitteln oder bearbeiten lassen, verbreiten oder zum Abruf bereithalten. Der Kunde ist auch für Hinweise (insbesondere Links) auf solche Informationen verantwortlich.

3.3 Der Kunde befolgt bei der Nutzung der Dienstleistungen von EveryWare die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Übermittlung rechtswidriger Informationen (insbesondere Gewaltdarstellungen,

Pornografie, Diskriminierungen, Aufrufe zu Gewalt oder zu Straftaten, Glücksspiele, Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten und anderen Immaterialgüterrechten, Persönlichkeitsverletzungen, unverlangte Massensendungen etc.) über die Infrastruktur von EveryWare sowie deren missbräuchlicher Gebrauch (beispielsweise zur Belästigung Dritter) sind untersagt. Der Kunde anerkennt die Verhaltensregeln, Geschäftsbedingungen und Nutzungsbestimmungen, welche von EveryWare in geeigneter Weise (insbesondere auf der EveryWare-Website und per E-Mail) mitgeteilt werden.

3.4 Nimmt der Kunde mittels der EveryWare-Dienstleistungen auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so ist er für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Drittdienstleistungen selber verantwortlich und kann im Schadensfall direkt haftbar gemacht werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, mit den Dritten direkt über die Benutzung von deren Dienstleistungen abzurechnen. Eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit EveryWare bleibt vorbehalten.

3.6 Der Kunde verpflichtet sich, EveryWare sofort über ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Störungen oder Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie insbesondere über rechts- und vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beigezogenen Dritte sowie durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) zu informieren.

3.7 Im Falle, dass EveryWare im Auftrag des Kunden Internet-Domain-Namen registriert, sichert der Kunde EveryWare zu, dass er das Recht zur Verwendung des Domain-Namens besitzt. Gleichzeitig anerkennt der Kunde die Vertragsbedingungen der Registrierungsstelle, die für die Vergabe des Domain-Namens zuständig ist. Der Kunde hat im Zusammenhang mit dem Erwerb von Domain-Namens keine Ansprüche gegen EveryWare. EveryWare ist in keinem Fall für die Registrierung in Online- oder Offline-Netzverzeichnissen und in Mitgliederlisten usw. verantwortlich. Der Kunde trägt die Kosten für die Registrierung.

3.8 Der Kunde sorgt dafür, dass unautorisierten Personen die Benutzeridentifikation und das Passwort nicht bekannt gemacht werden. Der Kunde schützt seine Anlagen, Geräte und Daten (inkl. Programme) vor unbefugtem Zugriff und vor Manipulation durch Dritte. Er trifft Massnahmen gegen unerlaubte Eingriffe in fremde Systeme und gegen die Verbreitung von Viren.

3.9 EveryWare ist berechtigt, zur Verhütung oder Behebung von Störungen Massnahmen zu ergreifen und den Kunden zu verpflichten, am Kundenstandort entsprechende Massnahmen zu treffen. Kann eine Störung nicht anders behoben werden, hat der Kunde die Anlage auf seine Kosten zu ändern oder ihren Betrieb einzustellen.

### Termine und Fristen

4.1 Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Liefertermine sind Richttermine. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, deren Einhaltung zu gewährleisten. Abweichungen sind insbesondere bei Verzug von Drittlieferanten (z.B. Swisscom für die lokalen Anschlüsse, Betreiber der Internet Backbones oder Hardwarelieferanten) nicht auszuschliessen, sollen aber möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplanes bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, stehen die nachfolgenden Terminverpflichtungen von EveryWare für die Dauer des Verzugs still.

4.2 Ist die Nichteinhaltung eines Termins auf das Verschulden von EveryWare zurückzuführen, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist von mindestens 20 Tagen zur Erfüllung anzusetzen. Kann EveryWare auch innerhalb dieser Nachfrist das Arbeitsergebnis nicht erbringen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungspflicht beginnt mit der Inbetriebnahme, d. h. mit der Freischaltung des Zugangs, oder an einem

vertraglich festgehaltenen Datum des Dienstleistungsbeginns.

5.2 Die Vergütung für die von EveryWare dem Kunden zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils aktuellen Preislisten von EveryWare. EveryWare kann die Gebühren jederzeit, insbesondere aber im Falle geänderter Gesteuerungskosten oder grosser Beanspruchung eines Anschlusses anpassen. Allfällige Preiserhöhungen gibt EveryWare so rechtzeitig bekannt, dass der Kunde den Vertrag innerhalb der Kündigungsfrist auflösen kann. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt. Verbesserungen des Dienstleistungsangebotes unter Beibehaltung der Gebühren sowie Gebührenreduktionen können von EveryWare auch mit einer kürzeren Ankündigungsfrist auf Monatsende in Kraft gesetzt werden.

5.3 EveryWare stellt dem Kunden die Dienstleistungen wenn nicht anders vereinbart monatlich im Voraus in Rechnung. Die Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Es ist die auf der Rechnung genannte Bankverbindung vom Kunden für seine Zahlungen zu verwenden.

5.4 Bei Zahlungsverzug kann EveryWare den Betrieb der Dienstleistung einstellen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

5.5 Der Kunde kann Forderungen gegenüber EveryWare nicht mit Schulden gegenüber EveryWare verrechnen.

Gewährleistung und Haftung

6.1 Gewährleistung und Haftung von EveryWare

6.1.1 EveryWare steht dafür ein, dass ihre Dienstleistungen in allen materiellen Aspekten den Spezifikationen des anwendbaren Service Level Agreements (SLA) entsprechen.

6.1.2 Für unmittelbaren Schaden, welcher auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen ist, haftet EveryWare bis zum Betrag der vom Kunden im Verlauf der vorangegangenen 12 Monate für die schadensverursachende Leistung geschuldeten Vergütung, jedoch höchstens bis CHF 50'000.--, sofern EveryWare grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Jede weitergehende Haftung von EveryWare und ihrer Erfüllungsgehilfen für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg, für indirekten Schaden wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter sowie für Folgeschaden aus Produktionsausfall, Datenverlust und die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind unter Vorbehalt weitergehender zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere ist der Kunde für die geeigneten Sicherheitsmassnahmen in organisatorischer, technischer und vertraglicher Hinsicht im Zusammenhang mit der Vergabe von Zugangspasswörtern, der Datenübermittlung, missbräuchlicher Verwendung durch Unbefugte sowie personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes unter Ausschluss jeglicher Haftung des Internet Dienstleisters selber verantwortlich.

6.1.3 Für die im Leistungsumfang eingeschlossenen Produkte oder Dienstleistungen von Drittlieferanten (wie etwa Betreiber der Internet Backbones, Inhaber der lokalen Anschlüsse oder Lieferanten von Hard- und Software) gelten die Haftungs- und Garantiebestimmungen des betreffenden Lieferanten unter Ausschluss jeder weiteren Gewährleistung durch EveryWare.

6.2 Gewährleistung und Haftung des Kunden

Für unmittelbaren Schaden, welcher auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen ist, haftet der Kunde bis zum Betrag der im Verlauf der vorangegangenen 12 Monate für die schadensverursachende Leistung geschuldeten Vergütung, jedoch höchstens bis CHF 50'000.--, sofern dem Kunden grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Jede weitergehende Haftung des Kunden für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg, für indirekten Schaden wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter sowie für Folgeschaden aus Produktionsausfall, Datenverlust und die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind unter Vorbehalt weitergehender zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen ausdrücklich wegbedungen.

Datenschutz, Datenbekanntgabe und Datensicherung

7.1 Bei der Bearbeitung von persönlichen Daten hält sich EveryWare an das schweizerische Datenschutz- und Fernmelderecht.

7.2 EveryWare behält sich das Recht vor, die Identität des Kunden auf Begehren Dritter bekannt zu geben und den Kunden anzuhalten, seine Identität in seinem Internetauftritt offenzulegen. EveryWare kann zwecks Fakturierung und Inkasso sowie zwecks Erbringung der vertraglichen Leistungen Kundendaten namentlich Daten über den Netzanschluss, Kontaktpersonen des Teilnehmers usw. an ausgewählte Dritte (insbesondere Swisscom) weitergeben und mit Dritten abgleichen.

7.4 EveryWare bemüht sich, die wirtschaftlich zumutbaren, technisch möglichen und verhältnismässigen Massnahmen zur Sicherung der Dienstleistung zu treffen. Bei der Benutzung des Internet bestehen für die Kunden insbesondere die folgenden Datenschutzrisiken: Unverschlüsselt verschickte E-Mail können von Unbefugten gelesen, verändert, unterdrückt oder verzögert werden. Absender können verfälscht werden. Beiträge in Newsgroups, Foren und Chats können gefälscht, verfälscht und durch Dritte ausgewertet werden. Unter Umständen können Dritte den Internetverkehr im World Wide Web (WWW) überwachen und Benutzernamen sowie Passwörter in Erfahrung bringen. Die Verschlüsselung von Daten verbessert die Vertraulichkeit und Verlässlichkeit der Informationen.

7.5 Bei sämtlichen Geschäftskontakten mit EveryWare ist der Kunde zu wahrheitsgetreuen Angaben verpflichtet.

7.6 Die Parteien behandeln alle Informationen, die ihnen bei Gelegenheit der Vertragserfüllung durch den Vertragspartner zugänglich gemacht werden vertraulich, sofern solche Informationen weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfalle sind Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.

7.7 Geheimhaltung: EveryWare verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen des Kunden, wie technische und wirtschaftliche Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Kundendaten oder Konzepte, die EveryWare erhält bzw. die ihr zugänglich werden, ausschliesslich für vertragliche Zwecke zu verwenden, diese vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden, solange nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. EW wird bei der Geheimhaltung diejenige Sorgfalt anwenden, die bei der Behandlung wichtigster vertraulicher Informationen üblicherweise zugrundegelegt wird. Geistiges Eigentum

8.1 Das geistige Eigentum an den von EveryWare im Rahmen ihrer Vertragserfüllung geschaffenen bzw. eingesetzten Softwarekomponenten bleibt vorbehalten. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an solcher Software für die Dauer seiner Zusammenarbeit mit EveryWare. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Softwarekomponenten von EveryWare zu kopieren, zu verändern, zu dekompileieren oder Dritten ohne Einwilligung von EveryWare zugänglich zu machen.

8.2 Das geistige Eigentum an den vom Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung geschaffenen bzw. eingesetzten Softwarekomponenten und Inhalte (Bilder, Texte, Musikaufnahmen und/oder Filme) verbleibt vollumfänglich beim Kunden. EveryWare ist ausschliesslich berechtigt, solche Softwarekomponenten und Inhalte im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu verwenden, zu kopieren oder zu verändern. EveryWare verpflichtet sich, die Softwarekomponenten und Inhalte des Kunden weder für eigene gewerbliche Zwecke einzusetzen noch diese Dritten ohne Einwilligung des Kunden zugänglich zu machen.

Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Dienstleistungsverträge mit EveryWare treten mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Dienstleistungsverträge können von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von *6 Monaten* auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

9.3 Dienstleistungsverträge mit EveryWare können mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, falls die andere Partei einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht nachkommt und diesen Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen nach erfolgter Mahnung behebt;

falls die andere Partei Konkurs anmeldet oder einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung gestellt hat.

9.4 Ist im Zeitpunkt einer Vertragsauflösung durch den Kunden die Mindestvertragsdauer noch nicht abgelaufen, schuldet der Kunde EveryWare die offenen Gebühren sowie Ersatz für sämtliche zusätzlichen Kosten. Eine Rückvergütung pro rata temporis ist ausgeschlossen.

9.5 Bei einer Beendigung dieses Vertrages erhält EveryWare die Möglichkeit, die ihr gehörenden Ausrüstungen von allen Kundenstandorten zu entfernen.

Weitere Bestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform gültig.

10.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Übertragung des Vertrages von EveryWare an eine Rechtsnachfolgerin oder verbundene Gesellschaft.

10.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung soll durch eine gültige ersetzt werden, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung möglichst nahe komme.

10.4 Die Parteien sind voneinander unabhängig und begründen insbesondere kein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis und kein Joint Venture etc. Keine Partei hat das Recht, die andere zu vertreten, für die andere Partei Verträge einzugehen bzw. diese in anderer Weise rechtlich zu binden, vorbehaltlich einer gegenteiligen Regelung der Parteien.

10.5 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden nicht den ordentlichen Gerichten, sondern ausschliesslich einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet. Dies gilt auch für Streitigkeiten über das gültige Zustandekommen dieser Vereinbarung, ihrer Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung, Auflösung, spätere Ergänzung oder Änderung. Es wird ein Einzelschiedsrichter eingesetzt. Das Schiedsgericht untersteht den Bestimmungen des Schiedsreglements der Zürcher Handelskammer, Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Anwendbar ist Schweizer Recht.